



Kindertagesstätten

Liebe Trägerschaften der Kitas im Kanton Solothurn Liebe Kita-Leiterinnen und Kita-Leiter

Wir freuen uns, Sie mit dem zweiten Newsletter für Kindertagesstätten im Kanton Solothurn und in das Handbuch zu den kantonalen Richtlinien für die Bewilligung und Aufsicht von Kindertagesstätten einzuführen.

Das Handbuch dient als Ergänzung zu den Kantonalen Richtlinien für die Bewilligung und Aufsicht von Kindertagesstätten. Es führt die Regelungen der Richtlinien aus und richtet sich an Trägerschaften und Leitende von Kindertagesstätten, weitere interessierte Personen, Behörden und Fachstellen. Sie finden darin beispielsweise Definitionen und Hintergrundinformationen und weitergehende Ausführungen zu den Voraussetzungen für den Erhalt einer Betriebsbewilligung.

Das Handbuch wird stetig aktualisiert und ergänzt. Es steht Ihnen auf unserer Homepage unter folgendem Link zum Herunterladen zur Verfügung:

https://www.so.ch/fileadmin/internet/ddi/ddi-aso/13_2_Familie_Generationen/KITA/

Als Beispiel aus dem Handbuch stellen wir Ihnen den Sonderprivatauszug vor. Weitere fachspezifische Themen finden Sie unter der Rubrik ‚Aktuelles‘.

Sonderprivatauszug

Der Sonderprivatauszug ist eine Ergänzung zum Strafregisterauszug, in dem Urteile aufgeführt sind, die ein Berufs-, Tätigkeits-, Kontakt- oder Rayonverbot enthalten. Dies unter der Bedingung, dass das Verbot zum Schutz von Minderjährigen oder anderen besonders schutzbedürftigen Personen erlassen wurde. Den Sonderprivatauszug gibt es neu seit Januar 2015 und muss gemäss den Kantonalen Richtlinien für die Bewilligung und Aufsicht von Kindertagesstätten (Stand: 1. Juli 2015) zusätzlich zum Strafregisterauszug eingereicht werden.

Den Strafregisterauszug und den Sonderprivatauszug benötigen wir zukünftig immer im Rahmen des Verfahrens für die Neubewilligung bzw. Bewilligungserneuerung von der Kita-Leitung und der geschäftsleitenden Person der Trägerschaft. Für bereits bewilligte Kitas werden wir Sie im Rahmen der Aufsicht rechtzeitig darüber informieren, dass wir einen neuen Strafregister- und einen Sonderprivatauszug benötigen.

Der Sonderprivatauszug kann nur in Verbindung mit einer schriftlichen und unterzeichneten Bestätigung des Arbeitgebers (der Trägerschaft) angefordert werden. Das von der Trägerschaft unterzeichnete Arbeitgeberformular müssen die Kita-Leitung und die Geschäftsleitung der Trägerschaft zusammen mit dem Gesuch um einen Sonderprivatauszug an das Bundesamt für Justiz senden.

Weitere Ausführungen zum Sonderprivatauszug finden sich unter folgendem Link:
https://www.e-service.admin.ch/crex/cms/content/strafregister/strafregister_de

Auf dieser Seite finden Sie auch das benötigte Arbeitgeberformular und Anweisungen für die Bestellung des Sonderprivatauszugs (und des Strafregisterauszugs).

Aktuelles

Begleitung von Kindern auf dem Weg vom/zum Kindergarten

Es besteht in der Schweiz und auch im Kanton Solothurn keine Vorschrift, nach der die Kinder durch Mitarbeitende einer Kindertagesstätte in den Kindergarten begleitet werden bzw. vom Kindergarten abgeholt werden müssen. Grundsätzlich liegt es in der Verantwortung der Eltern, die Kinder sicher zur Schule, in den Kindergarten und in die Kindertagesstätte zu bringen. Deswegen kann jede Kindertagesstätte selber entscheiden, ob sie diese Dienstleistung anbieten bzw. die Verantwortung übernehmen möchte oder nicht, d.h. ob sie will, dass die Eltern ihre Verantwortung ausdrücklich auf sie übertragen. Wenn sich eine Kindertagesstätte entscheidet die Dienstleistung anzubieten, dann übernimmt sie die volle Verantwortung für die Kinder, rechtlich hat sie dann eine Garantenstellung, durch welche sie für Schäden haftbar gemacht werden kann.

Aus Gründen der Haftung und der Verantwortung muss die Begleitung dann durch eine Fachperson gewährleistet werden. Eine Haftung der Kita kommt gem. Schweizerischem Obligationenrecht bei unerlaubter Handlung und bei Verschulden (z.B. falsche Instruktion für das Überqueren einer Strasse) eines Kita-Mitarbeitenden in Frage. Das schuldhafte Verhalten muss zu einem ursächlichen Schaden bei den Betroffenen führen.

Die Kindertagesstätte muss sich zudem bewusst sein, dass sie wegen des Gewohnheitsrechts das ganze Schuljahr hindurch haftbar gemacht werden kann, wenn die Kinder zu Beginn des Schuljahres begleitet werden. Dies gilt auch dann, wenn die Eltern einen Vertrag unterschreiben, in dem sie die Haftung selber übernehmen, denn das Gewohnheitsrecht geht diesem Vertrag vor.

Falls sich eine Kindertagesstätte dafür entscheidet, die Kinder auf dem Kindergartenweg nicht zu begleiten, ist es jedoch nicht nötig, dass sie die Haftung in Reglementen oder Verträgen ausdrücklich wegbedingt. Die Verantwortung für den Kindergartenweg soll in diesem Fall klar bei den Eltern belassen werden.

Masern

Das Bundesamt für Gesundheit hat Empfehlungen zur Masernprävention in Kindertagesstätten herausgegeben, mit dem Ziel, die Masern in der Schweiz bis Ende 2015 zu eliminieren. Unter diesem Link finden Sie ein Merkblatt mit allgemeinen Informationen zur Masernprävention in Kindertagesstätten: [Bundesamt für Gesundheit - Masern](#)

Der Kantonsarzt Kanton Solothurn hat im Januar 2014 ein Schreiben betreffend Vorgehen bei einem Masernfall in der Kita an alle Kita-Leiterinnen und Kita-Leiter versendet. Bei Bedarf kann das Schreiben bei uns nachträglich angefordert werden.

Weitere Informationen zur Nationalen Strategie zur Masernelimination 2011-2015 finden Sie unter:

www.stopmasern.ch

www.bag.admin.ch/masern

Pflichten des Arbeitgebers und des Personals sind in der Verordnung über die Verhütung von Unfällen und Berufskrankheiten (VUV) sowie in der Verordnung über den Schutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer vor Gefährdung durch Mikroorganismen (SAMV) geregelt. Nach Artikel 11 Abs. 1 der VUV sind Arbeitnehmende verpflichtet, die Weisungen des Arbeitgebers in Bezug auf die Arbeitssicherheit zu befolgen und die allgemein anerkannten Sicherheitsregeln zu

berücksichtigen. Die Durchführung von aktiven Schutzimpfungen stellt allerdings eine Ausnahmesituation dar, indem sie den Charakter eines invasiven Eingriffs aufweist, welche nicht zwingend verlangt, sondern lediglich dringend empfohlen werden kann (vgl. 2011, Impfungen des Personals im Gesundheitswesen, S. 14, suvapro).

Neue Unterlagen zum Bewilligungs- und Aufsichtsverfahren einer Kindertagesstätte

Zusammen mit den neuen kantonalen Richtlinien für die Bewilligung und Aufsicht von Kindertagesstätten haben wir die Unterlagen für die Bewilligungs- und Aufsichtsverfahren angepasst. Diese stehen Ihnen nun auf der Homepage unter folgendem Link zum Herunterladen zur Verfügung: [KITA und Hort - Amt für soziale Sicherheit - Kanton Solothurn](#)

Bildungsangebote und Veranstaltungen

Anlass der Fachstelle Netz und des Amtes für soziale Sicherheit (ASO) für Kita-Leiterinnen und Kita-Leiter des Kantons Solothurn

Im September 2015 trafen sich Kita-Leiterinnen und Kita-Leiter mit Vertreterinnen der Aufsichtsbehörde des Kantons Solothurn (ASO) zu einem gemeinsamen Treffen. Der Anlass wurde von der Fachstelle Netz organisiert und durchgeführt. Thema waren die neuen kantonalen Richtlinien für die Bewilligung und Aufsicht von Kindertagesstätten, die seit dem 1. Juli 2015 in Kraft sind. Der Fokus lag auf Veränderungen in den Vorgaben und Verfahren sowie auf Kriterien für die Wahl einer geeigneten Weiterbildung von Kita-Personal.

Austauschtreffen

Die Fachstelle Familie und Generationen organisierte im Juni 2015 einen Meinungsaustausch mit einer grösseren Anzahl von Kita-Leiterinnen über das fachliche und persönliche Anforderungsprofil der Kita-Leitung. Erste Ergebnisse wurden am gemeinsamen Anlass für Kita-Leiterinnen und Kita-Leiter des Kantons Solothurn der Fachstelle Netz und des ASO vorgestellt und können bei Bedarf bei uns bezogen werden. Weitere Ergebnisse folgen.

Mit unserem Newsletter informieren wir Sie regelmässig über die Tätigkeiten der Fachstelle Familie und Generationen sowie über aktuelle Themen im Bereich Kindertagesstätten, welche für Sie im Kanton Solothurn relevant sind. Auch werden wir Sie auf Veranstaltungen sowie Aus- und Weiterbildungen aufmerksam machen.

Für Pflegefamilien sowie Tagesfamilien/FPO verschicken wir separate Newsletter, die wir Ihnen auf Wunsch gerne zustellen.

Wir würden uns über Ihre Rückmeldungen freuen und wünschen Ihnen eine schöne Herbstzeit und einen guten Jahresabschluss.

